



Landgericht Stuttgart

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Stuttgart, 32. Kammer für Handelssachen, am Montag, 11.11.2024 in Stuttgart

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ropertz
als Vorsitzender

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

LoschelderLeisenberg RAe PartG mbB, [REDACTED]

[REDACTED]
Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Loschelder Leisenberg**, [REDACTED]

gegen

- 1) **Blue GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Steven Raedel und Doris Schneider, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagte -
- 2) Steven **Raedel**, c/o Blue GmbH, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagter -
- 3) Doris **Schneider**, c/o Blue GmbH, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte **Höch Rechtsanwälte PartG mbB**, Schopenhauer Straße 7, 14467 Potsdam,
Gz.: 22/24 HOoi cd

[REDACTED]

erscheinen bei Aufruf der Sache um 14.00 Uhr:

1. Klägerseite:

- niemand

2. Beklagtenseite:

- Herr RA Höch

Es wird festgestellt, dass die Klägerin ausweislich der Rücklauf gekommenen Postzustellungsurkunde unter dem Datum 14.10.2024 ordnungsgemäß zum heutigen Termin geladen wurde. Eine Entschuldigung ist nicht eingegangen.

Nach nochmaligen Aufruf der Sache um 14:15 Uhr erscheint für die Klägerseite wiederum niemand.

Der Beklagtenvertreter beantragt, den Einspruch der Klägerin durch zweites Versäumnisurteil zu verwerfen.

Es wird daraufhin folgendes **Zweites Versäumnisurteil** erlassen und verkündet:

1.

Der Einspruch der Klägerin vom 18.07.2024 gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Stuttgart vom 01.07.2024, Az. 32 O 5/24 KfH wird verworfen.

2.

Die Klägerin trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird auf 24.000 € festgesetzt.

Ropertz

Vorsitzender Richter am Landgericht



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Zweites Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

LoschelderLeisenberg RAe PartG mbB, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Loschelder Leisenberg**, [REDACTED]

gegen

- 1) **Blue GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Steven Raedel und Doris Schneider, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagte -
- 2) Steven **Raedel**, c/o Blue GmbH, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagter -
- 3) Doris **Schneider**, c/o Blue GmbH, Fettpott 16, 47533 Kleve
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte **Höch Rechtsanwälte PartG mbB**, Schopenhauer Straße 7, 14467 Potsdam,
Gz.: 22/24 HOoi cd

[REDACTED]

hat das Landgericht Stuttgart - 32. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Ropertz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2024 für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Klägerin vom 18.07.2024 gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Stuttgart vom 01.07.2024, Az. 32 O 5/24 KfH, wird verworfen.
2. Die Klägerin trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 24.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allge-

meinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Ropertz

Vorsitzender Richter am Landgericht